

## **Stille Wahl eines Mitglieds des Obergerichts**

**für den Rest der Amtsdauer 2013–2018: Gewählterklärung**

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 40 und § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1),

*beschliesst:*

1. Der Regierungsrat stellt fest, dass für die auf den 5. Juni 2016 angesetzte Ergänzungswahl für ein Mitglied des Obergerichts innert der gesetzlichen Frist (§ 31 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 WAG) ein einziger Wahlvorschlag bei der Staatskanzlei eingereicht wurde.
2. Innert der gesetzlichen Frist (§ 35 Abs. 1 WAG) sind keine Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht worden.
3. Für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 wird als Mitglied des Obergerichts in stiller Wahl als gewählt erklärt:  
Stephan Scherer, Rothusmatt 11, 6300 Zug.
4. Die Gewählterklärung gemäss Ziff. 3 gilt unter dem Vorbehalt der Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch den Kantonsrat gemäss § 58 Abs. 1 WAG.
5. Gegen diese Gewählterklärung kann innert 30 Tagen seit der Publikation des Entscheides im Amtsblatt Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, An der Aa 6, Postfach 760, 6301 Zug, eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 8. April 2016

Staatskanzlei des Kantons Zug